

Bekanntmachung der Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Oehna

Die Genehmigung des Flugplatzes Oehna vom 28.10.1998 (Neufassung), zuletzt geändert am 04.06.1999 (Verlegung der Grasbahn) sowie am 27.01.2006 (Grenzänderung), wurde mit Bescheid der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 30.04.2024 gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassung-Ordnung (LuftVZO) jeweils in den geltenden Fassungen wie folgt wesentlich geändert:

Der

Fläming Air GmbH
Am Flugplatz 2
14913 Niedergörsdorf / OT Zellendorf

wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines

Landeplatzes für besondere Zwecke
(Sonderlandeplatz)

mit der Bezeichnung

Sonderlandeplatz Oehna

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht erteilt.

Gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 4 LuftVZO werden die Angaben der Änderungsgenehmigung wie folgt bekannt gegeben:

A. Flugplatzdaten

I. Beschreibung des Landeplatzes

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Oehna
2. Lage: Land Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming, Gemeinde Niedergörsdorf, ca. 12 km südlich von Jüterbog, nahe Zellendorf
3. Flugplatzbezugspunkt:
 - 3.1. Geographische Lage: 51° 53' 59,07" N Koordinaten, System WGS 84
13° 03' 09,90" E
 - 3.2. Höhe über NHN: 85,9 m (282 ft)
4. Flugplatzmerkmale und -abmessungen:

4.1. Start- und Landebahn (SLB 1) für Motorflugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge **- Bezugscode 1A -**

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
079° / 259°	08/26	850 m	20 m	Asphalt

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
08	850 m	850 m
26	850 m	850 m

Längsneigung: ≤ 2 %
 Querneigung: ≤ 2 %
 Streifen: 910 m x 60 m
 Tragfähigkeit: 2.000 kg

4.2. Start- und Landebahn (SLB 2 - Grasbahn) für Motorflugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässige Startmasse (MTOM), selbststartende Motorsegler, nichtselbststartende Motorsegler und Segelflugzeuge im Flugzeugschleppstart, Ultraleichtflugzeuge:

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
079° / 259°	08/26	600 (750) m	30 m	Gras

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
08	600 m	750 m
26	750 m	600 m

Die SLB 2 – Grasbahn wird als Segelfluggelände betrieben gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 03.07.2019 (NfL 1-1679-19) für die Startarten:

- Luffahrzeugschleppstarts sowie hiermit im Zusammenhang stehender Motorflugbetrieb und Eigenstarts von Motorseglern und Luftsportgeräten.
- Zusätzlich in Form einer Sonderregelung:
Starts und Landungen von Motorflugzeugen im Rahmen der Ausbildung der Flugschule Fläming Air GmbH.
- Verlängerung der Gras SLB um 150 m nach Osten für den Startlauf in Richtung West (versetzte Schwelle).
- Luffahrzeugschleppstarts erfolgen ausschließlich in Startrichtung 26.

4.3. Rollbahnen nach den Angaben der Platzdarstellungskarte

Bezeichnung	Breite	Belag	Tragfähigkeit
A	7,5 m	Gras	2.000 kg
B	7,5 m	Asphalt	
C	7,5 m	Gras	
D	7,5 m	Asphalt/Gras	
N	7,5 m	Asphalt/Gras	

- 4.4. Vorfelder 1-4 nach den Angaben der Platzdarstellungskarte
- 4.5. Betriebsflächen für Freiballone, Luftschiffe, Fallschirmsprungbetrieb (jeweils nur im alternativen Betrieb)
Im östlichen Landeplatzteil nach der Anweisung der Flugleitung im Einzelfall.
- 4.6. Markierung: befestigte und unbefestigte Flugbetriebsflächen – Sichtanflug (NfL I – 94/03)
- 4.7. Die Befeuerungsanlage am Sonderlandeplatz Oehna umfasst:
- Befeuerung der Start- und Landebahn (SLB 1 – Asphaltbahn)
 - Befeuerung des Vorfeldes Nr. (2-3)
 - Rollbahnbefeuerung TWY „B“

II. Zugelassene Luftfahrzeugarten

1. Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässige Abflugmasse (MTOM)
2. Hubschrauber (Drehflügler) - unbegrenzte Startmasse
3. selbststartende Motorsegler
4. Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler im Flugzeugschlepstart
5. Ultraleichtflugzeuge
6. Personenfallschirme
7. Freiballone
8. Luftschiffe (PPR)

III. Zweck des Landeplatzes

Der Landeplatz dient dem Verkehr und Betrieb der mit unter Punkt II. der Genehmigung genannten Luftfahrzeugarten der Platzhalterin, der am Platz ansässigen Vereine, Unternehmen, Luftfahrerschulen und von Luftfahrzeughaltern, die langfristige Nutzungsrechte am Flugplatz haben, sowie der Ausübung des Luftsports.

Darüber hinaus sind Flugbewegungen Dritter mit vorheriger Zustimmung der Platzhalterin (PPR) zulässig.

IV. Einfriedung

Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO von der Verpflichtung, den Sonderlandeplatz Oehna vollständig einzufrieden, befreit. Sie hat die in der Platzdarstellungskarte vom Januar 2023 (M 1:2500), der Bestandteil dieser Genehmigung und mit Sichtvermerk vom 30.04.2024 versehen ist, dargestellten Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

V. Bauschutzbereich

Ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG wird nicht bestimmt.

VI. Betriebspflicht

Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit.

NfL I-234/99 wird hiermit aufgehoben.

Schönefeld, den 13.05.2024

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Az.: 4114-50.111.24

Im Auftrag
gez. Hammerschmidt